

19.08.19

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz zur Bekmpfung von Korruption im Gesundheitswesen

Bundesministerium der Justiz
und fr Verbraucherschutz
Parlamentarischer Staatssekretr

Berlin, 16. August 2019

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Daniel Gnther

Sehr geehrter Herr Prsident,

der Bundesrat hat im Rahmen der Verabschiedung des Gesetzes zur Bekmpfung von Korruption im Gesundheitswesen in einer Entschlieung vom 13. Mai 2016 (Bundesrats-Drucksache 181/16) die Bundesregierung gebeten zu beobachten, ob infolge der im parlamentarischen Verfahren gegenber dem Regierungsentwurf vorgenommenen Einschrnkungen der Straftatbestnde der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen (§§ 299a, 299a des Strafgesetzbuches) Strafverfolgungslcken in einem Umfang auftreten, der geeignet ist, das Vertrauen der Patienten in das Gesundheitssystem zu beeintrchtigen.

Mit diesem Schreiben mchte ich Sie ber das Ergebnis der entsprechenden Prfung informieren.

siehe Drucksache 181/16 (Beschluss)

Auf Grundlage der Entschlieung des Bundesrats wurde im Juni 2018, rund zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, zunchst eine Abfrage bei den Landesjustizverwaltungen zu den vom Bundesrat aufgezeigten mglichen Strafbarkeitslcken bei der Bekmpfung von Korruption im Gesundheitswesen durchgefhrt. Die Auswertung der eingegangenen Antworten hat ergeben, dass konkrete Flle, die auf Strafbarkeitslcken hindeuten, in der Strafverfolgungspraxis nicht bekannt geworden sind. Zwei Lnder haben gleichwohl die Beschrnkung der Strafbarkeit bei Fllen des Bezugs von Arznei- oder Hilfsmitteln sowie Medizinprodukten durch das Erfordernis der unmittelbaren Anwendung ausdrcklich kritisiert. Von Seiten mehrerer Lnder ist weiter ausgefhrt worden, dass das Fehlen konkreter Flle nicht den Schluss zulasse, dass keine Strafbarkeitslcken bestnden. Vielmehr wrden einschlgige Sachverhalte, bei denen eine Strafbarkeitslcke bestehe, mglicherweise schon nicht an die Staatsanwaltschaften herangetragen. Hinweise und Strafanzeigen kmen bisher berwiegend von Kassen(zahn)rztlichen Vereinigungen oder gesetzlichen Krankenkassen, die fachkundig seien und von vornherein nur solche Sachverhalte weiterleiteten, die sie fr strafbar hielten. Liege eine der vom Bundesrat kritisierten Fallkonstellationen vor, wrde diese dagegen nicht an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Das Bundesministerium der Justiz und fr Verbraucherschutz hatte daher das Bundesministerium fr Gesundheit gebeten, eine Abfrage auch bei den Kassen(zahn)rztlichen Bundesvereinigungen und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) durchzufhren. Die Kassenrztliche Bundesvereinigung und die Kassenzahnrztliche Bundesvereinigung teilten jeweils mit, dass ihnen und ihren Mitgliedern keine konkreten Flle, die auf Strafbarkeitslcken hinwiesen, bekannt geworden seien. Der GKV-Spitzenverband sieht die Beschrnkung der Strafbarkeit bei Bezugsfllen ebenfalls kritisch, hat aber seinerseits bisher auch keine konkreten Flle festgestellt, die Strafbarkeitslcken belegen.

Im Ergebnis sind daher bislang keine Sachverhalte bekannt geworden, die nderungen der §§ 299a, 299b StGB geboten erscheinen lassen.

Mit freundlichen Gren

Christian Lange